

TOP5

geg. 20. 09. 2017  
fachlich eingearbeitet  
im KSt  
SchBGr  
am 19.9.17  


# Gemeinsamer Antrag von KoA + CDU

~~Änderungsantrag zum CDU Antrag~~

„Jährlicher Bericht zum hessenweiten Schülerticket“; Vorlage Nr. 0436/2017

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt ~~ergänzend zu den Berichtsfragen der CDU über folgende Fragen zusätzlich zu berichten:~~ über folgende Fragen zu berichten;

Über folgende Punkte ist vorrangig zu berichten:

1. Wie viele Anspruchsberechtigte gibt es im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers Landkreis Gießen? (Anmerkung: Das gilt für Schülerinnen und Schüler mit einem Schulweg von mehr als 2 km zur Grundschule beziehungsweise von mehr als 3 km für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 bzw. Grundstufe der Berufsschule sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders gefährlichen Schulweg)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler gibt es im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers Landkreis Gießen, die nicht anspruchsberechtigt sind, da sie z.B. keinen Anspruch auf Schülerbeförderung haben?
3. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich für die Schülerbeförderungskosten im Landkreis Gießen und wie wirken diese sich auf den Kreishaushalt bzw. die Schulumlage aus?
4. Wer übernimmt die Kosten für eine evtl. entstehende Deckungslücke bei den Schülerbeförderungskosten?
5. Wie hoch ist die Anzahl der frei verkauften Tickets im Verhältnis zur bisherigen Clever Card?

## Begründung:

Zum Schuljahr 2017/2018 wurde von der Landesregierung das hessenweite Schülerticket eingeführt. Es ersetzt das bisherige Konzept der Clever Card und ist auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt.

Die Einführung des hessenweiten Schülertickets wird im Bereich der Schülerbeförderung voraussichtlich weitgehende Folgen haben und verändert einige bisher grundlegende Prinzipien der Vergangenheit in diesem Bereich. So wird das Schülerticket im freien Verkauf mit 365,00 Euro (subventioniert durch das Land Hessen) einen anderen Preis haben, wie die vom Schulwegkostenträger gekauften und ausgegebenen hessenweiten Schülertickets.

- 67

Der Anspruch auf Kostenerstattung nach dem Hessischen Schulgesetz wird nicht verändert. Sprich: Wer bislang die Kosten für seine Fahrkarte zur Schule erstattet bekommt, wird auch weiterhin nichts zahlen müssen. Das gilt für Schülerinnen und Schüler mit einem Schulweg von mehr als 2 km zur Grundschule beziehungsweise von mehr als 3 km für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 bzw. Grundstufe der Berufsschule sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders gefährlichen Schulweg. Eine Änderung des Schulgesetzes, in dem die entsprechenden Erstattungsregelungen festgelegt sind (§ 161 Abs. 2 HSchG), ist nicht vorgesehen. Auch ein Schülerticket Hessen, für das die Kosten vom Schulwegekostenträger übernommen werden, ist in ganz Hessen gültig. Für die Landkreise bzw. Städte, die die Schülerbe-förderung bezahlen („Schulwegekostenträger“), ändert sich nichts. Das Land stellt in der dreijährigen Erprobungsphase aus eigenen Mitteln 20 Mio. Euro pro Schuljahr als Zuschuss zusätzlich zur Verfügung. Außerdem wird erwartet, dass das Schülerticket dem Nahverkehr neue Nutzer und damit Einnahmen erschließt.